

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neufahrn bei Freising

- Kostensatzung -

Aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Neufahrn bei Freising folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

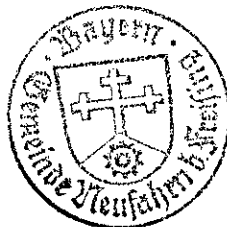
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 20.11.2001 einschließlich der nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Neufahrn, den 05.12.2018



Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister



**Anlage zu § 2 der Kostensatzung "Kommunales Kostenverzeichnis"
(KommKVz)**

Tarif- Gruppe	Tarif Gegenstand -Nr.	Gebühr €
0	Allgemeine Verwaltung	
00	Allgemeine Amtshandlungen	
	Vorschriften der Tarifgruppen 1-7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000	Anordnungen für den Einzelfall	15 - 600
001	Beglaubigungen 1): Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebühren- frei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefan- gene Seite; mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Ab- schriften, Fotokopien u. dgl. Gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
002	Bescheinigungen:	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. Vom 31.10.1978, MABl. S.918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABl. S. 640)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 - 75

Tarif-Gruppe	Tarif Gegenstand -Nr.	Gebühr €
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
004	Fristverlängerungen:	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung, Zulassung oder Verleihung erforderlich machen würde	1/10 - 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 - 60
005	Zweitschriften:	
	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangener Seite, mindestens 5 €.
006	Niederschriften:	
		7,0 - 75 für jede angefangene Stunde

Tarif-Gruppe	Tarif Gegenstand -Nr.	Gebühr €
	Besondere Amtshandlungen	
02	Hauptverwaltung	
	020 Gemeindeordnung	
	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	kostenfrei, wenn die Verwendung im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfolgt, sonst 10 - 2500 €
	021 Amtshandlungen bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 - 150
	2. Anwendung der Zwangsmittel Er-satzvornahme (Art. 32, 35 VwZG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 - 2500
	Amtshandlungen bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird	
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1/1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	a) bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
	b) sonst	12,50 - 200

Tarif-Gruppe	Tarif Gegenstand -Nr.	Gebühr €
03	Finanzverwaltung	
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	0,00 € bei angemahntem Betrag bis 5,00 € 5,00 € bei angemahntem Betrag bis 500,00 € 12,50 € bei angemahntem Betrag bis 2.500,00 € 25,00 € bei angemahntem Betrag bis 5.000,00 € 75,00 € bei angemahntem Betrag bis 50.000,00 € 150,00 € bei angemahntem Betrag bis über 50.000,00 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 - 1250
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung *)	15 - 600
12	Feuerbeschau	
	120 Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau-FBV)	
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 - 1000 €

Tarif-Gruppe	Tarif Gegenstand -Nr.	Gebühr €
	121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werksfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 - 1000
6	Bau- und Wohnungswesen, Straßenrecht	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG)	
	610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.2 Satz1, §§ 24 ff.BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612 Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz3, §§ 24ff.BauGB)	10 - 50
	613 Gebote nach §§176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614 Gebühr für die Erklärungen der Gemeinde i. R. des Freistellungsverfahrens (Art. 64 Abs. 1 Nr. 4 c, Abs. 2 Bay. Bauordnung)	35
	615 Gebühr für die Einholung einer Nachbarunterschrift (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 Bay. Bauordnung)	15 je Nachbar
	616 Gebühr für die Erklärungen der Gemeinde im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei Abbruch und Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 65 Abs. 1 BayBO)	35
	617 Gebühr für den Erlass eines Bescheides zum Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50
	618 Kostendeckende Gebühr für die Abgabe von Plänen, z. B. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	20 - 50

Tarif-Gruppe	Tarif Gegenstand -Nr.	Gebühr €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen u. Plätzen (Art. 18, 19 und 22 BayStrWG)	10 - 150
	631 Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 - 600
	632 Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 - 2500
	633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634 Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen Nach § 68 Abs. 3 TKG	25,00 € - 200,00 €
	635 Gebühr für die Zuteilung von Hausnummern (§126 BauGB, Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, Satzung über Hausnummerierung)	15
67	Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung	
	670 Befreiung von Verboten nach der Verordnung (§ 12 Abs. 1 der Verordnung)	10 - 375
	671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte (§12 Abs.3 der Verordnung)	10 - 75
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen 4)	
	700 Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungsgebühren	10 - 400
	701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 - 1250

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
---------------------	------------------	-------------------	-----------------

	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ³⁾)	10 - 600
--	-----	--	----------

	703	Anordnung zur Erfüllung einer Satzungsgemäßen Verpflichtung	10 - 600
--	-----	---	----------

Hinweise:

- 1) Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- 2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.
- 3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 4) Gilt für Tarifgruppen 7

73 Marktwesen (§ 69 GewO)

	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 - 150
--	-----	--------------------------------	----------

	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 - 150
--	-----	--	----------

75 Bestattungswesen (Friedhof)

	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 - 600
--	-----	--	----------

	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 - 150
--	-----	---	----------

	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 - 150
--	-----	---	----------

	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 1250
--	-----	---	-----------

	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 600
--	-----	---	----------